

22/SN-22/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.166/1-4/90

An das
 Präsidium des Nationalrates
in Wien

1010 Wien, den 26. Februar 1990
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 7137995 oder 7139311
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
 Auskunft
 Scheer
 Klappe 6249 Durchwahl

Betrifft:	GESETZENTWURF
Z:	GE/910
Datum:	28. FEB. 1990

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Anhaltung in Untersuchungshaft, das Strafvollzugsgesetz und das Krankenanstaltengesetz geändert werden (Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990).

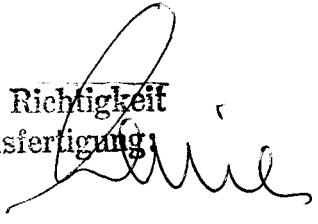
28. Feb. 1990 *Feststellung*
A. Böcker

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeht sich als Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Anhaltung in Untersuchungshaft, das Strafvollzugsgesetz und das Krankenanstaltengesetz geändert werden (Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990) zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 10.166/1-4/90

An das
Bundesministerium für Justiz
in Wien

1010 Wien, den 26. Februar 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
Scheer
Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Anhaltung in Untersuchungshaft, das Strafvollzugsgesetz und das Krankenanstaltengesetz geändert werden (Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 18. Dezember 1989, GZ. 578.008/l-II 1/89, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Anhaltung in Untersuchungshaft, das Strafvollzugsgesetz und das Krankenanstaltengesetz geändert werden (Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990) wie folgt Stellung:

A. Zu Art. II (Strafvollzugsgesetz):

=====

Zu Z. 10:

Der Novellierungsvorschlag zu § 46 Abs. 3 StVG sieht vor, daß entgegen dem früheren Zustimmungsrecht der Landesarbeitsämter nunmehr lediglich die Anhörung des Landesarbeitsamtes erfolgt, wenn Verträge für Gefangene mit Unternehmen durch die Haftanstalt abgeschlossen werden.

Zu diesem Vorschlag ist zu bemerken:

Vom 1. Jänner 1985 bis 30. Juni 1986 wurden die Landesarbeitsämter für 533 Personen ersucht, ihre Zustimmung zum Abschluß von

- 2 -

Verträgen für Gefangene zu erteilen. Lediglich für 30 Personen (d.s. 5,3 Prozent) wurde die Zustimmung verweigert.

Im Jahre 1985 wurde lediglich bei 24 Anfragen (d.s. 1,4 Prozent) von den Landesarbeitsämtern keine Zustimmung erteilt.

Die Befassung der Landesarbeitsämter fußt auf der Überlegung der Schutzbedürfnisse des Arbeitsmarktes vor der Konkurrenz durch subventionierte bzw. geschützte Arbeitsplätze.

Angesichts des quantitativen Umfangs und der Art der Arbeiten ist die Befassung der Landesarbeitsämter nicht erforderlich.

Bei Vertragsarbeiten handelt es sich im wesentlichen um

- * kurzfristige, dringliche Aushilfstätigkeiten,
- * unqualifizierte, arbeitsintensive und monotone Verrichtungen.

Mitunter kommen auch bereits seit längerer Zeit bestehende Arbeitsverträge zwischen den Firmen und den Strafgefangenen zum Tragen.

Eine Befassung der Landesarbeitsämter ist auch entbehrlich, da - entsprechend den übereinstimmenden Berichten der Landesarbeitsämter - die Gefangenendarbeit als Teil der sozialen Wiedereingliederung in ihrer sozialpolitischen, resozialisierungs- und berufsbezogenen Bewertung gegenüber dem Gesichtspunkt des Schutzes des Arbeitsmarktes überwiegt, zumal aufgrund der kurzfristig anfallenden und meist so unattraktiven Arbeiten andere Arbeitskräfte gar nicht vermittelt werden können. Eine Gefährdung des Arbeitsmarktes ist somit auszuschließen.

Darüberhinaus ist aus verwaltungsökonomischen Gründen (zusätzliche Verfahrensschritte und Einschaltung von Mitarbeitern der Landesarbeitsämter) eine Einsparung der Befassung der AMV durchaus zweckmäßig und sinnvoll. Diese Verwaltungsvereinfachung bietet darüberhinaus die Möglichkeit, den Spielraum zur Erschließung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten für Gefangene zu erhöhen. Dementsprechend sollte die Formulierung des § 46 Abs. 3

- 3 -

StVG überhaupt gestrichen bzw. darauf eingeschränkt werden, daß die von der Haftanstalt getroffene Maßnahme dem Landesarbeitsamt nachträglich zur Kenntnis gebracht wird.

Zu Z. 11:

Der vorgeschlagene Abs. 2 des § 51 des Strafvollzugsgesetzes sieht vor, daß der Bund für Strafgefangene, die eine Arbeitsleistung erbringen oder ohne ihr Verschulden nicht erbringen können, den AlV-Beitrag gemäß § 6la AlVG entrichtet.

Eine Bestimmung § 6la AlVG gibt es derzeit nicht. Nach den Erläuterungen soll eine parallele Änderung des AlVG vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Zusammenwirkung mit dem Justizressort vorbereitet werden.

Dazu darf bemerkt werden, daß der Herr Bundesminister für Arbeit und Soziales bereits mit dem beiliegenden Schreiben an den Herrn Bundesminister für Justiz vom 5. Dezember 1989, Zl. 37.001/34-3/89, zu dem vorgeschlagenen § 51 des Strafvollzugsgesetzes Stellung genommen hat. Das im letzten Absatz angeregte Gespräch hat noch nicht stattgefunden.

Zur Neufassung des § 51 nimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgendermaßen Stellung:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist aus grundsätzlichen sozialen Erwägungen der Auffassung, daß für die Arbeit der Strafgefangenen eine gerechte und angemessene Entlohnung entrichtet werden soll. Von dieser Entlohnung könnten dann ein Beitrag zu den Kosten des Strafvollzuges sowie der Dienstnehmeranteil zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag in Abzug gebracht und der verbleibende Arbeitslohn dem Strafgefangenen zur Verfügung gestellt werden.

Durch die vorgesehene Änderung des Strafvollzugsgesetzes erfolgt aber keine entsprechende Anhebung der bisherigen geringen Arbeitsvergütung. Im Gegensatz dazu sollen Strafgefangene, auch wenn sie keine Arbeit verrichten, arbeitslosenversichert sein,

- 4 -

was aus ho. Sicht unakzeptabel ist, davon abgesehen, daß eine solche Regelung leicht angreifbar erscheint und in der Öffentlichkeit schwer vertretbar sein würde.

Es wird sohin ersucht, zu dieser Frage Gespräche mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorzusehen.

B. Zu Art. I und III (Strafprozeßordnung und Krankenanstalten-
===== gesetz)
=====

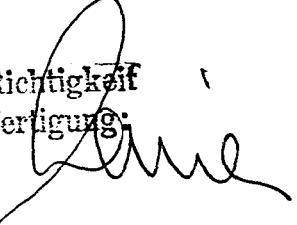
bestehen keine Bedenken.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Anlage

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


Anlage

BUNDESMINISTER FÜR ARBEIT UND SOZIALES
DR. WALTER GEPPERT

1010 WIEN, DEN
STUBENRING 1
TELEFON (0222) 75 00
TELEX 111145 ODER 111780

5. Dezember 1989

z1. 37.001/34-3/89

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Ich danke für Ihr Schreiben vom 21.9.1989 betreffend die Frage der Entlohnung der Arbeit der Strafgefangenen und deren beabsichtigten Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung.

Ich möchte nochmals meine auf grundsätzlichen sozialen Erwägungen beruhende Auffassung wiederholen, daß für die Arbeit der Strafgefangenen eine gerechte und angemessene Entlohnung entrichtet werden soll. Von dieser Entlohnung könnten dann ein Beitrag zu den Kosten des Strafvollzuges sowie der Dienstnehmeranteil zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag in Abzug gebracht und der verbleibende Arbeitslohn dem Strafgefangenen zur Verfügung gestellt werden.

Durch die vorgesehene Änderung des Strafvollzugsgesetzes erfolgt aber keine entsprechende Anhebung der bisherigen geringen Arbeitsvergütung. Im Gegensatz dazu sollen aber Strafgefangene, auch wenn sie keine Arbeiten verrichten, arbeitslosenversichert sein. Eine solche Regelung erscheint aber leicht angreifbar und in der Öffentlichkeit schwer vertretbar zu sein.

Ohne näher auf in Ihrem Brief aufgeworfenen Fragen einzugehen, die in der folgenden Beamten-Verhandlungsrunde zu diskutieren sein werden, finde ich es bedauerlich, daß eine Anhebung des begünstigten "Stundensatzes", den Justizbedienstete zu leisten haben, kaum oder nur in geringem Ausmaß möglich ist. Eine angemessene Entlohnung ist auch im Hinblick auf die zumindest in der Zukunft vorzusehende Einbeziehung der Strafgefangenen in die Pensionsversicherung unbedingt erforderlich.

- 2 -

Zusammenfassend möchte ich Sie daher ersuchen, die Frage der angemessenen Entlohnung der Häftlingsarbeit neuerlich zu prüfen.

Ich habe den Leiter der Sektion III des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Sektionschef Dr. Steinbach, und den Mitarbeiter meines Sekretariates, Herrn Hans Kaiser, beauftragt, mit Ihrem Büro zwecks Gesprächen in dieser Frage Kontakt aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Gieppert eh.

Herrn
Bundesminister für Justiz
Dr. Egmont Foregger

Museumstraße 7
1070 W i e n